



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/121/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 20 Änderung der Hauptsatzung - Sitzzahlen beschließende Ausschüsse - Wertgrenzen Grundeigentum und Vorkaufsrecht</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Erhöhung Sitzzahlen beschließende Ausschüsse</p> <p>Gemäß § 39 GemO BW kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.</p> <p>Durch die Hauptsatzung der Stadt Aulendorf wurden der Ausschuss für Umwelt und Technik und der Verwaltungsausschuss als beschließende Ausschüsse gebildet.</p> <p>Die beschließenden Ausschüsse bestehen nach § 40 Abs. 1 GemO BW aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Die Mitgliederzahl kann auch ungerade sein. Für die ordentlichen Mitglieder eines Ausschusses sind auch jeweils Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>Die Hauptsatzung der Stadt Aulendorf vom 17.06.2013 legt in § 5 Abs. 2 fest, dass die beschließenden Ausschüsse jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehen.</p> <p>Mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Juli 2019 wird sich die Sitzzahl des Gemeinderates von 14 auf 18 Sitze erhöhen.</p> <p>Der Gemeinderat hat daher am 13.05.2019 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, dass die die Sitzzahlen für die beschließenden Ausschüsse von sieben auf neun Sitze erhöht werden.</p> <p>Wertgrenzen für die Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum sowie für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts</p> <p>Der Gemeinderat hat am 14.05.2018 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen, welche noch in die Hauptsatzung einzuarbeiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuständigkeit für die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten wird auf den Ausschuss für Umwelt und Technik übertragen. 2. Die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik für die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten wird von 80.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall festgelegt. 3. Die Wertgrenze für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts wird für den Ausschuss von 80.000 € aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall festgelegt. 			

Beide Änderungen werden durch die beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013 in Satzungsrecht umgesetzt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013.

Anlagen:

Entwurf 3. Änderung Hauptsatzung